



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Stefan Löw, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz  
(Drs. 18/6945)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 Abs. 1 in der Fassung des Änderungsantrags Drs. 18/6983 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Der Zeitpunkt des Vorliegens und der Beendigung des Gesundheitsnotstands ist im Bayerischen Ministerialblatt öffentlich bekannt zu machen.“
2. Nach Art. 9a wird folgender Art. 9b eingefügt:

### **„Art. 9b Datenschutz**

Die nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung des Gesundheitsnotstands von den Behörden zu löschen.“

### **Begründung:**

#### **Zu Nr. 1 (Art. 1):**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorliegens und der Beendigung des Gesundheitsnotstands wird der Zeitraum genau bestimmt, zu dem klar definierbar und rechtsicher Eingriffe in Grundrechte erfolgen können. Insoweit wird einem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz Genüge getan, der nicht nur für die Kenntnisnahme außenwirksamer Normen gelten muss, sondern auch für die hiesige Konstellation der Feststellung des Gesundheitsnotstands als Beginn möglicher, teils erheblicher Grundrechtseingriffe.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 9b):**

Zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung werden die zuständigen Behörden zur Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Gesundheitsnotstandes verpflichtet. Die Frist von zwei Monaten entspricht derjenigen des Art. 24 Abs. 4 BayDSG. Ohne eine solche automatische Löschung wäre der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erkennbar unverhältnismäßig. Eine Frist von zwei Monaten für die Löschung der erhobenen Daten, gerechnet ab Beendigung des Gesundheitsnotstandes, ist für die zuständigen Behörden ausreichend.